

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A) Verkaufs- u. Lieferbedingungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Nachstehende Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (im folgenden: Leistungen) des Lieferers, einschließlich Beratungsleistungen und Auskünfte. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als der Lieferer oder Leistende (im folgenden: Lieferer) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat, da ein Stillschweigen die Ablehnung dieser bedeutet. Insbesondere wird hiermit ein etwaiger allgemeiner Hinweis des Bestellers, dass seine Einkaufsbedingungen auch dann Gültigkeit haben sollen, wenn die Bedingungen des Lieferers die Gültigkeit dieser in Abrede stellen, zurückgewiesen. Durch die Erteilung des Auftrages und die Annahme der gelieferten Ware bestätigt der Besteller sein Einverständnis mit den Bedingungen des Lieferers. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Prospekte, Zeichnungen, Maße und andere Angaben sind nur annähernd verbindlich. In keinem Falle enthalten sie Garantien oder Zusicherungen bestimmter Eigenschaften. Diese, sowie sämtliche verbindlichen Nebenabreden werden ausschließlich schriftlich vereinbart und als solche bezeichnet. Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind nicht verbindlich und geben keinen Anspruch auf Erfüllung oder Schadenersatz. Sämtliche Verträge mit Bestellern werden erst durch schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers wirksam. Bis dahin sind die Angebote des Lieferers unverbindlich und freibleibend. Auch bei Widersprüchen in den beiderseitigen Erklärungen kommt der Vertrag durch die Annahme unserer Leistungen in jedem Fall zu unseren hier wiedergegebenen Vertragsbedingungen zustande. Der Lieferer behält sich technische Änderungen in Konstruktion, Form, Material, auch während der Lieferzeit, vor, soweit diese Änderungen dem Besteller zumutbar sind.

3. Preise, Rechnung und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Hat der Lieferer die Aufstellung oder Montage übernommen und es ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Besteller neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie Reisekosten, Kosten für Transport des Handwerkzeuges und des persönlichen Gepäcks sowie Auslösung. Alle Rechnungen, auch von Teillieferungen, sind ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung, frei Zahlstelle des Lieferers fällig, auch ohne Mahnung tritt Verzug ein. Schecks und/oder Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Diskont- und sonstige Wechselspesen sowie die Kosten der Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Zahlungsverzug des Bestellers werden Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Zinssatzes der Hausbank des Lieferers für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz p.a. Gegen die

Zahlungsansprüche des Lieferers kann der Besteller nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten, entscheidungsreifen oder solchen Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht begründen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Kommt der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder werden dem Lieferer nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern und die Einhaltung seiner Zahlungspflichten zu gefährden, kann der Lieferer für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangen und nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist für die Sicherheitsleistung vom Vertrag zurücktreten.

4. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung, einschließlich Zinsen, Nebenforderungen und Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, auch Kosten einer erforderlichen Intervention wegen der Pfändung der gelieferten Ware durch Dritte, vor. Eine Zwangsvollstreckung in die gelieferte Ware ist dem Lieferer unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten einer erforderlichen Intervention trägt der Besteller. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware sicherungshalber herauszuverlangen. Dieses Verlangen sowie die Zwangsvollstreckung in die gelieferte Ware durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt. Für diesen Fall tritt er schon jetzt seine zukünftigen Ansprüche gegenüber seinen Abnehmern in Höhe des Betrages an den Lieferer ab, den er für die vom Lieferer gelieferte Ware seinem Abnehmer berechnet. Auf Verlangen des Lieferers hin ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferer durch Vorlage von Rechnungskopien den Namen seiner Kunden, gegenüber denen er durch die Veräußerung der Ware Ansprüche erworben hat, sowie die von diesen geschuldeten Beträge mitzuteilen.

5. Lieferung, Fristen und Verzug

Der Lieferer ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie dem Besteller zumutbar sind. Solche Teillieferungen können getrennt in Rechnung gestellt werden. Bestellware ist von der Rücknahme ausgeschlossen. Lieferungen sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, der Auftrag nachträglich auf Wunsch des Bestellers geändert oder bei höherer Gewalt, Streik, Aussperrung oder bei, durch den Lieferer nicht zu verantwortende Verzögerungen z.B. Importabfertigung, so verlängern sich die Fristen angemessen. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder unzumutbar, so wird der Lieferer von der Lieferverpflichtung frei, und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs eintreten. Kommt der Lieferer mit der Lieferung in Verzug, so kann der Besteller nur dann vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz (nach Punkt 10) wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er dem Verkäufer schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Wochen gesetzt hat und diese Frist ergebnislos verstrichen ist. Die Nachfrist ist zu verbinden mit der Erklärung, daß der Besteller die Annahme der Lieferung nach ergebnislosem Ablauf der Frist ablehne.

6. Gefahrübergang und Abnahme

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Der Lieferer hat seine Lieferverpflichtung erfüllt, sobald die Ware ordnungsgemäß der Post, Bahn, dem Frachtführer oder Spediteur übergeben oder auf seine eigenen Fahrzeuge verladen worden ist. Der Abschluß einer Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrückliche Anweisung und auf Rechnung des Bestellers. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Abnahmeverzug kommt, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Verlangt der Lieferer nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht oder beginnt die Nutzung, so gilt die Abnahme als erfolgt. Für die Untersuchungs- und Rügepflicht des Bestellers gilt §377 HGB.

7. Aufstellung, Montage, Ausführung

Für beauftragte Tätigkeiten gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist folgende Bestimmungen:

Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- a) alle Erd-, Bau und sonstigen Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge
- b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und ähnliches
- c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle
- d) bei der Montage für die Aufbewahrung der Teile, Apparaturen, Werkzeuge usw. genügend große und abschließbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeitsräume; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Besitzes des Lieferers und des Montagepersonals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eignen Besitzes ergreifen würde
- e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen, sowie Signalweiterleitungen eigenverantwortlich zu deaktivieren. Unterlässt er dies, gehen Schäden zu Lasten des Bestellers. Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht vom Lieferer zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Lieferers oder des Montagepersonals zu tragen.

8. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang nach Punkt 6, bei Kaufrecht gemäß § 651 BGB. Bei Werksvertragsrecht gemäß § 631 BGB, gilt ausschließlich die Gewährleistung nach VOB/B § 13 ab der Abnahme nach Punkt 6. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Gewährleistungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dieser bereits im Zeitpunkt des Gefahrüberganges vorlag. Nach 6 Monaten liegt die Beweislast dafür bei dem Besteller. Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und garantierte Eigenschaften zu untersuchen. Mängel hat er nach § 377 HGB unverzüglich durch schriftliche Anzeige an den Lieferer zu

rügen. Andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt. Nach schriftlicher Mitteilung der Rüge, ist dem Lieferer zur Mängelbeseitigung und Prüfung der Beanstandung ausreichende Gelegenheit und Zeit zu gewähren, insbesondere beschädigte Ware und ihre Verpackung zur Inspektion zur Verfügung zu stellen. Wird ihm dies verweigert, ist er insofern von der Gewährleistung befreit. Auf Verlangen des Lieferers wird der Besteller beanstandete Ware im Gewährleistungsfall mit einem Liefernachweis (Kopie des Lieferscheins) und einer schriftlichen Erläuterung des beanstandeten Mangels frachtfrei an den Lieferer zurücksenden. Stellt sich die Mängelrüge in einem solchen Fall als berechtigt heraus, trägt der Lieferer die Kosten der frachtgünstigsten Rücksendung. Ein Recht zur Selbstvornahme der Mängelbeseitigung steht dem Besteller nur zu, wenn der Lieferer ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Wenn der Lieferer eine ihm gesetzte Nachfrist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Besteller Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Dies sowie Schadensersatz und Haftung sind unter Punkt 10 geregelt. Stellt sich eine Mängelrüge, gleich welcher Art als unberechtigt heraus, hat der Besteller den Lieferer sämtliche Aufwendungen die im Zusammenhang mit dieser Mängelrüge standen zu ersetzen. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung, Verschleißteile, Verschmutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unautorisierter oder fehlender Wartung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie auf nicht reproduzierbare oder durch Bedieneranweisung umgehbare Softwarefehler. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen, Instandsetzungs- oder Wartungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung.

9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (im folgenden: Schutzrecht) im Lande des Lieferortes durch vom Lieferer gelieferte, vertragsgemäß genutzte Produkte gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller wie folgt: Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten entweder ein Nutzungsrecht auf das Produkt erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, hat er das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen. Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur dann, wenn der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung des Produkts aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird. Weitergehende Ansprüche gegen den Lieferer sind ausgeschlossen. Der Lieferer behält

sich auch an kundenspezifisch, entwickelter Software sowie Verfahren, Plänen und Dokumentationen das alleinige Nutzungsrecht vor.

10. Schadensersatzansprüche und Haftung

Der Lieferer haftet nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere nicht für Aufwendungen, Folge- und Vermögensschäden die, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Bestellung, Lieferung oder der Verwendung der Lieferung entstehen können. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit dem Lieferer nachgewiesener Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit zur Last fällt oder er eine vertragswesentliche Pflicht (sog. Kardinalpflicht) aus dem Vertrag verletzt hat. Außerdem gilt die Haftungsfreizeichnung nicht für Ansprüche gem. §§ 1 und 4 Produkthaftungsgesetz. Über Unfälle bei Verwendung der gelieferten Waren, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Er hat – soweit dies möglich ist – die betreffende Ware aufzubewahren oder von seinem Abnehmer zurückzufordern und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Verletzt der Besteller schuldhaft diese Verpflichtung, so hat er die ihm entstandenen Schäden allein zu tragen und dem Lieferer entstandene Nachteile zu ersetzen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, jedoch auf max. 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann, begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Soweit dem Besteller Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Punkt 8. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Die Haftung beschränkt sich in allen Fällen auf den Deckungsschutz der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung des Lieferers. Die Versicherungspolice kann auf Verlangen dem Besteller in Fotokopie ausgehändigt werden. Für Fremderzeugnisse ist die Haftung des Lieferers gegenüber der Haftung des Zulieferers subsidiär und tritt erst nach vorhergehender erfolgloser Inanspruchnahme des jeweiligen Zulieferers durch den Besteller ein. Zu diesem Zweck tritt der Lieferer jegliche Schadenersatz-, Garantie- und Gewährleistungsansprüche gegenüber dem jeweiligen Zulieferer an den Besteller ab, der diese Abtretung annimmt. Im Gewährleistungsfall ist der Lieferer verpflichtet, dem Besteller den Zulieferer zu benennen. Obige Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend für Beratungen oder Vorschläge sowie etwaige Ansprüche des Bestellers aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

11. Entsorgung von Elektro-Altgeräten

Fallen die Leistungen des Lieferers in den Geltungsbereich des „ElektroG“, so hat der Besteller: - die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen und stellt den Lieferer von der Rücknahmepflicht und damit im Zusammenhang stehender Ansprüche Dritter frei. - gewerbliche Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich dazu zu verpflichten, diese nach Nutzungsbeendigung auf deren Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt es der Besteller, Dritte, an die er die gelieferte Ware weitergibt, vertraglich zur Übernahme der Entsorgungspflicht und zur Weiterverpflichtung zu verpflichten, so ist der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware

nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anspruch des Lieferers auf Übernahme/Freistellung durch den Besteller verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung der gelieferten Ware. Die zweijährige Frist der Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Bestellers beim Lieferanten über die Nutzungsbeendigung. Eine Rücknahme der gelieferten Ware durch den Lieferer erfolgt ausschließlich komplett so wie geliefert.

12. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl des Lieferers der Hauptsitz oder die Niederlassung des Lieferers. Der Lieferer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Bestellers zu klagen. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).